

Leitungen von Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

Elementarpädagogik
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Mag. Thomas Mörth
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15619
Fax: (+43 732) 7720-211787
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 16. Mai 2022

Geschäftszahl: BD-2019-400453/2

Ihr Zeichen:

(Organisatorischer) Brandschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 19.09.2017, BGD-2017-160649/4-Mtm, wurden Ihnen zuletzt die rechtlichen Rahmenbedingungen zum (organisatorischen) Brandschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen samt diverser Materialien zur Kenntnis gebracht. Auf Grund verschiedener rechtlicher Änderungen im Oö. KBBG sowie einer regelmäßig durchgeführten Überprüfung der Unterlagen auf Aktualität darf Ihnen eine aktualisierte Version der seinerzeit übermittelten Unterlagen übermittelt werden.

Weiterhin haben Obsorgeberechtigte, Rechtsträger und ihr Personal sowie Behörden aus erzieherischer Verantwortung die Pflicht, Kinder zu schützen, wo Selbstschutz noch nicht möglich ist. Dies trifft im Besonderen auf junge Kinder zu, die aufgrund ihrer Entwicklung nicht in der Lage sind, Gefahren zu erkennen und einzuschätzen.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind für Kinder wichtige Lebensbereiche, in denen sie - unter Gewährung von Freiräumen - die eigene Persönlichkeit entfalten und Selbstständigkeit erwerben sollen. Unfälle können zumeist vermieden werden, einerseits durch entsprechende Information der Obsorgeberechtigten und Betreuungspersonen über Unfallursachen und Maßnahmen zur Vermeidung, andererseits durch technische Vorschriften und Normierungen.

In diesen Bereichen ist es daher notwendig jene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die dazu beitragen, Unfälle auch dann zu verhindern, wenn sich das Betreuungspersonal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht auf jedes einzelne Kind konzentrieren kann oder die Kinder in ihrer Spontanität, ihrem Streben nach Selbstständigkeit und Erforschung der Umwelt die erforderliche Vorsicht außer Acht lassen.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007 idgF, obliegt dem Personal einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung [...] neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung [...]. Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet werden, haben gemäß § 18 Abs. 1 Oö. KBBG bezüglich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.

Dazu sind in der Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2017, LGBl. Nr. 19/2017, entsprechende Sicherheitsbestimmungen, die für die Kinder der jeweiligen Altersstufe spezifisch sind, ergänzend normiert.

Das [Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz \(Oö. FGPG\)](#), LGBl. Nr. 113/1994 idgF, enthält einen umfassenden Maßnahmenkatalog für die Brandverhütung und Brandbekämpfung. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. FGPG ist jedermann verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können der Risikogruppe nach § 10 Abs. 2 Oö. FGPG angehören, sofern aufgrund erschwerter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand gegeben ist. Gebäude, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, unabhängig von ihrer Personenzahl, gehören gemäß § 2 [Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung \(Oö. FGP-VO\)](#), LGBl. Nr. 18/2017 idgF, jedenfalls der genannten Risikogruppe an.

Sinnvollerweise sind hierbei das jeweilige Gebäude, die genutzten Geschoße, die Fluchtweglängen, die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr, das Alter der betreuten Kinder sowie die Anzahl der Personen, die sich im Gebäude aufhalten, zu berücksichtigen. Daher sind an einen eingruppigen Kindergarten, der ebenerdig an mehreren Stellen verlassen werden kann, andere Maßstäbe anzulegen, als an eine zweigeschossige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der im Obergeschoß Kinder in einer alterserweiterten Kindergartengruppe betreut werden. Somit ist jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzeln zu beurteilen und eine nachträgliche Änderung zu berücksichtigen.

Um den Kindern einen sicheren Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu ermöglichen, ist das Betreuungspersonal jährlich auf die Sicherheitsvorkehrungen aufmerksam zu machen und über die Brandschutzordnung zu belehren, insbesondere über das Verhalten im Brandfalle sowie die Lage, Bedienung und Wartung von Brandmelde-, Brandbekämpfungs- und sonstiger Sicherheitseinrichtungen und vor allem anzuleiten, sämtliche den Brandschutz betreffende Beobachtungen unmittelbar an das zuständige Brandschutzorgan weiterzuleiten.

Auflagepunkte zum Brandschutz in Bescheiden, welche vor dem Versand dieses Schreibens erlassen wurden, gelten weiterhin wie erteilt.

Die jährlichen Brandschutz- bzw. Räumungsübungen können nach Absprache und in Kooperation mit der örtlichen Feuerwehr durchgeführt werden, eine Verpflichtung der Feuerwehr ist jedoch nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bildungsdirektor

Mag. Thomas Mörth

3 Beilagen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/fileadmin/hauptseite/Datenschutzerklaerung.pdf>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bildungsdirektion Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.